
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Landkreis Konstanz

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2018 (GBl. S. 221, 222), hat der Kreistag des Landkreises Konstanz seine Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Landkreis Konstanz durch Beschluss des Kreistages vom **1. April 2019** neu gefasst.

§ 1 Grundsatz

Kreisräte/innen und Ehrenbeamte/innen und andere ehrenamtliche für den Landkreis tätige Kreiseinwohner/innen erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstausschlag eine Entschädigung.

§ 2 Entschädigung der Mitglieder des Kreistages

- (1) Die Mitglieder des Kreistages erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausschlags für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und dessen Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen eine Aufwandsentschädigung.

Dies gilt auch für Informationsfahrten, die der Meinungsbildung dienen und zu denen der Landrat eingeladen hat, sowie für interfraktionelle Sitzungen oder Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung der Gremiensitzungen dienen.

Für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen (z. B. Richtfeste, Einweihungsfeiern, Festakte, Besuche) werden auf Antrag Reisekosten gem. § 5 erstattet.

Als Nachweis der Sitzungsteilnahme gilt die eigenhändige Unterschrift in der Anwesenheitsliste. Für Fraktionssitzungen sind eigene Anwesenheitslisten zu führen.

- (2) Das Sitzungsgeld beträgt pro Sitzung bei einer Dauer von

bis zu 4 Stunden	75,00 €
bis zu 6 Stunden	90,00 €
über 6 Stunden	110,00 €.

Fraktionsvorsitzende erhalten zusätzlich zur Abgeltung ihres erhöhten Zeit- und Kostenaufwands eine monatliche Grundvergütung in Höhe von 300,00 €.

Die Sprecher der Fraktionen in den Fachausschüssen nach der Hauptsatzung des Landkreises Konstanz erhalten zusätzlich zur Abgeltung ihres erhöhten Zeit- und Kostenaufwands eine monatliche Grundvergütung in Höhe von 50,00 €.

- (3) Kreisräte/innen erhalten die Entschädigung nach Abs. 2 auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistages oder eines Ausschusses dienen.
- (4) Für die Hin- und Rückfahrt werden folgende Zeiten angerechnet:

bis 10 km	Hin- und Rückfahrt	keine Anrechnung
mehr als 10 bis 40 km	Hin- und Rückfahrt	halbe Stunde
mehr als 40 bis 60 km	Hin- und Rückfahrt	eine Stunde
mehr als 60 km	Hin- und Rückfahrt	eineinhalb Stunden.
- (5) Bei mehreren Verrichtungen an einem Tag ist für die Berechnung der Entschädigung die Gesamtdauer der Inanspruchnahme maßgebend.
- (6) In den Lebensverhältnissen eintretende Veränderungen, die sich auf die Höhe der Aufwandsentschädigung auswirken können, sind dem Landrat unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Kreistags und seiner Ausschüsse sowie der sonstigen vom Kreistag gebildeten Gremien, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landrat glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten diese Aufwendungen auf Nachweis erstattet. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen, für den Landkreis ehrenamtlichen Tätigen.
- (2) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.
- (3) Erstattungsfähig sind die Kosten für eine geeignete Betreuung (Betreuungskraft oder anderweitige Betreuung). Von den Erstattungsempfängern kann der Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen gefordert werden.

§ 4

Aufwandsentschädigung des/der stellvertretenden Kreisbrandmeister/innen

- (1) Die Aufwandsentschädigung beträgt für die stellvertretenden Kreisbrandmeister/innen monatlich je 200,00 €.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Im Falle desurlaubes und der Erkrankung ist sie längstens 6 Monate weiter zu zahlen.

§ 5

Reisekostenvergütung

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach §§ 2 und 3 eine Fahrkostenerstattung wie in § 6 Abs. 2 Ziffer 2 des Landesreisekostengesetzes. Die Entschädigung wird für Sitzungen pauschal bemessen mit der kürzesten Entfernung zwischen dem Wohnort und dem Sitzungsort. Dies gilt nicht, wenn die

Fahrtstrecke von der Wohnung zum Ort der Dienstverrichtung weniger als 5 km beträgt.

- (2) Bei Verrichtung außerhalb des Kreisgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige darüber hinaus Reisekostenvergütung nach § 4 Nr. 3, 4, 6 und 10 des Landesreisekostengesetzes. Als Dienstreisedauer ist die nach § 2 Abs. 2 und 4 berechnete Dauer der Inanspruchnahme zugrunde zu legen.

§ 6

Entschädigung anderer ehrenamtlich Tätiger

- (1) Die Entschädigung erfolgt nach Durchschnittssätzen, die für Auslagen und Verdienstaufschlag in einer Summe festgesetzt werden.
- (2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von
- | | |
|------------------|-----------|
| bis zu 4 Stunden | 75,00 € |
| bis zu 6 Stunden | 90,00 € |
| über 6 Stunden | 110,00 €. |
- (3) § 2 Abs. 3 – 6 gelten entsprechend.

§ 7

Nichtübertragbarkeit von Ansprüchen

Die Ansprüche auf Entschädigungen nach dieser Satzung sind nicht auf Dritte übertragbar.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung einschließlich aller Änderungen außer Kraft.

Konstanz, den 2. April 2019

Der Vorsitzende des Kreistages

F. Hämmerle, Landrat

Hinweis für die öffentliche Bekanntmachung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder von aufgrund der Landkreisordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis Konstanz geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.